



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Ist der Verzicht auf ein Nutzniessungsrecht steuerbares Einkommen?

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob der Verzicht auf ein Nutzniessungsrecht steuerbares Einkommen sei oder ein steuerfreier Kapitalgewinn. Als steuerbares Einkommen gilt unter anderem der Betrag, welcher als Entschädigung für die Nichtausübung des Rechts bezahlt wird.

Das Bundesgericht argumentierte, dass es sich beim Nutzniessungsrecht um ein dingliches Recht handle, das nicht übertragbar sei und somit auch nicht veräussert werden könne. Darum habe das Nutzniessungsrecht an sich auch keinen Verkehrswert. Es handle sich bei der Veräusserung dieses Rechtes also bloss um eine steuerneutrale Vermögensumschichtung.

Der Entscheid bestätigt, dass es sich bei der Nutzniessung um ein dingliches Recht handelt, welches einen Wert hat und bei der Auflösung zu einem Kapitalgewinn/-verlust führt. (Quelle: BGE vom 2C_82/2016 vom 21. Juni 2017)

Vorsorgeauftrag muss ausserordentliche Geschäfte enthalten

Ein Vorsorgeauftrag regelt die Vertretung einer urteilsunfähigen Person in den Bereichen Personensorge, Vermögenssorge und im Rechtsverkehr. Damit der Vorsorgeauftrag gültig ist, muss er - wie ein Testament - von Hand geschrieben oder öffentlich beurkundet werden. Es ist ratsam, eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen zu beauftragen, die im Falle der Urteilsunfähigkeit die Vertretung in den genannten Bereichen übernehmen.

Die Erwachsenenschutzbehörde (KESB) prüft bei Vorliegen der Urteilsunfähigkeit einer Person, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Sie prüft auch, ob die beauftragte Person für den Auftrag geeignet und bereit ist, den Auftrag anzunehmen und auszuführen. Erst dann erklärt die Behörde den Vorsorgeauftrag für wirksam.

Wichtig ist zu wissen, dass die beauftragte Person ausserordentliche Geschäfte, wie z.B. einen

Liegenschaftsverkauf, nur mit Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde ausführen darf. Es sei denn, im Vorsorgeauftrag ist ausdrücklich festgehalten, dass die beauftragte Person zum Abschluss solcher Geschäfte ermächtigt ist. Deshalb ist es wichtig, solche ausserordentlichen Geschäfte ausdrücklich in den Vorsorgeauftrag miteinzubeziehen.

Wir beraten Sie gerne bei Fragen zum Vorsorgeauftrag.

Unternehmens-Gruppen können sich neu online für Radio- und TV-Abgabe anmelden

Die Eidg. Steuerverwaltung erhebt ab dem 1.1.2019 die Unternehmensabgabe für Radio und TV. Seit Anfang September 2018 bietet die ESTV Anwendern des Portals ESTV SuisseTax schon erste Online-Services zur Unternehmensabgabe Radio und TV an.

Unternehmen und Gemeinwesen, die sich für die Entrichtung der Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen zu einer Unternehmensabgabe-Gruppe zusammenschliessen wollen, können dies ganz einfach online über das Portal ESTV SuisseTax erledigen. (Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung)

Spesen müssen geschäftsmässig begründet sein

Reisespesen, Verpflegung und Übernachtungen sind steuerlich vom Ertrag eines Unternehmens abziehbar. Sie müssen geschäftsmässig begründet und plausibel sein. Die Beweislast für diesen Nachweis liegt beim Steuerpflichtigen.

Pauschalspesen können nur mit einem Spesenreglement abgerechnet werden, das die Steuerbehörde des Sitzkantons bewilligt hat.

Vor allem bei Repräsentationsspesen wie Restaurantbesuchen muss der Bezug zum Geschäft nachgewiesen werden können. Andernfalls geht die Steuerbehörde von einem privaten Konsum aus und rechnet den Betrag beim Gewinn auf.

In einem aktuellen Entscheid wies das Bundesgericht zwei übermütige Aktionäre in die Schranken: sie konsumierten in den Steuerperioden 2010 rund 39 Mal und 2011 49 Mal in bestimmten Restaurants. Dies entspricht fast wöchentlichen Restaurantbesuchen, zum Teil an gesetzlichen Feiertagen sowie an den Geburtstagen der Aktionäre und Ehefrauen.

Die Aktionäre argumentierten gegenüber dem Bundesgericht vergebens mit Kundenakquisitionen und einem Steuerruling. Sie konnten den Bezug zur Geschäftstätigkeit nicht nachweisen. Das Gericht verwies in seinem Entscheid auch auf den hohen Wein- und Champagnerkonsum, der wenig mit Geschäftstätigkeit zu tun habe. (Quelle: BGE 2C_52/2018 vom 23.3.2018)

Vermögensumschichtung rechtzeitig planen

Viele Ehepaare erhalten nach der Pensionierung die maximale AHV Rente und Bezüge aus der Pensionskasse, welche ca. 60-80% des bisherigen Einkommens ausmachen. Die Lebenshaltungskosten nehmen aber in der Regel weniger stark ab, denn viele Ausgabenposten bleiben unverändert.

Stirbt nun ein Ehepartner und hinterlässt als Erben auch Kinder, kann dies für den überlebenden Ehepartner starke finanzielle Einschränkungen bedeuten, denn oft steckt der grösste Teil des Nachlassvermögens im Eigenheim.

Bestehen die Kinder auf der Auszahlung ihres Erbes, gerät der hinterbliebene Ehepartner in Schwierigkeiten.

Eine Aufstockung der Hypothek, um die Auszahlung leisten zu können, scheitert oft an der ungenügenden Tragbarkeit: Die Zinslast würde erhöht, was angesichts des tieferen Einkommens aus Sicht der Bank ein Problem darstellen könnte. Es bleibt möglicherweise nichts anderes übrig, als das Eigenheim zu verkaufen, damit die Anteile der Kinder ausbezahlt werden können.

Deshalb sollten sich Ehepaare rechtzeitig überlegen, wie sie eine solche Situation vermeiden können. Sie können ihr Vermögen frühzeitig so umschichten, dass die Aufteilung nach dem Tod eines Partners keine Probleme bereitet.

Viele Paare, die den überlebenden Partner absichern möchten, begünstigen sich gegenseitig mit einem Ehevertrag, einem Testament oder einem Erbvertrag. Sie prüfen aber nicht, ob sich ihr Vermögen auch wie gewünscht aufteilen lässt.

Besteht das Nachlassvermögen zum Beispiel nur aus einer Liegenschaft, muss der überlebende Partner das Haus trotz Meistbegünstigung verkaufen, um die Pflichtteile der Kinder auszahlen zu können. Der Pflichtteil lässt sich nur umgehen, wenn die Kinder in einem notariell beglaubigten Erbvertrag freiwillig auf ihren Anspruch verzichten.

Es ist essentiell, die Aufteilung des Vermögens rechtzeitig zu prüfen, so dass der hinterbliebene Partner nicht mit finanziellen Problemen zu kämpfen hat.

Nicht bezahlter Lohn verlangt nach sofortigem Reagieren des Mitarbeiters

Kommt ein Arbeitgeber seinen Lohnzahlungen nicht mehr nach, muss der Mitarbeitende sofort Massnahmen ergreifen, um seine Ansprüche einzufordern.

Während des Arbeitsverhältnisses ist eine Betreibung oder Klage gegen den Arbeitgeber noch nicht nötig. Der Mitarbeiter muss aber schriftlich und deutlich seine Lohnforderung geltend machen.

Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses muss der Arbeitnehmer sofort gegen den Arbeitgeber vorgehen und die offenen Lohnforderungen auf dem Vollstreckungsweg einfordern. Tut er dies nicht, verliert er wegen Verletzung der Schadenminderungspflicht seinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung.

Das revidierte internationale Konkursrecht tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft

Das internationale Konkursrecht regelt die Anerkennung ausländischer Konkurs- und Nachlassverfahren in der Schweiz. Die restriktiven Anerkennungsvoraussetzungen des geltenden Rechts haben in der Vergangenheit die Anerkennung ausländischer Konkurs-Entscheidungen verzögert und teilweise sogar verunmöglicht. Das Anerkennungsverfahren wird deshalb jetzt vereinfacht.

Neu wird auf den Gegenrechtsnachweis verzichtet. Zudem können inskünftig auch Verfahren anerkannt werden, die in dem Staat eröffnet wurden, in dessen Gebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat. Des Weiteren muss das Hilfs-Konkursverfahren nur noch dann durchgeführt werden, wenn in der Schweiz schutzbedürftige Gläubiger vorhanden sind. Gegenüber dem geltenden Recht wird zudem die Stellung der inländischen Niederlassungsgläubiger verbessert. (Quelle: EJPD)

Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge 2019

Die Steuerverwaltung hat in ihrem Rundschreiben «Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge 2019» mitgeteilt, dass die Pauschalabzüge für Berufskosten im Steuerjahr 2019 keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr erfahren.

Bei den Ansätzen für die Bewertung von Naturalbezügen ergeben sich ebenfalls keine Anpassungen.

Für das Steuerjahr 2019 erfolgt aufgrund des negativen Teuerungsverlaufs kein Ausgleich der Folgen der kalten Progression. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.